

# Kurz gemeldet

## Betriebsveranstaltungen

Mit Urteil vom 22.2.2018 (9 K 580/17 L) hat das FG Düsseldorf zu der vor 2015 geltenden Rechtslage bekräftigt, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines dem Arbeitnehmer zugewandten Vorteils nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen sind, die beim Arbeitnehmer eine Bereicherung auslösen. Auf Aufwendungen des Arbeitgebers, die den Rahmen einer Betriebsveranstaltung selbst betreffen, trifft das nach damaliger Rechtslage nicht zu. Im Urteil ging es um eine vom Arbeitgeber ausgerichtete Abendveranstaltung zur Ehrung von Jubilaren, zu der die gesamte Belegschaft eingeladen war. Für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort stand ein Shuttle-Bus zur Verfügung. Aufgrund des Einbezugs der Kosten hierfür durch das Finanzamt ergab sich je Mitarbeiter ein Anteil über der 110 Euro-Freigrenze mit der Folge der Lohnversteuerung. Der Arbeitgeber hatte die Kosten für den Bus nicht berücksichtigt und daher keinen zu versteuernden geldwerten Vorteil ermittelt. Nach Ansicht der Richter hat das Finanzamt zu Unrecht lohnsteuerliche Folgen aus der Betriebsveranstaltung gezogen. Eine objektive Bereicherung liegt mit Leistungen vor, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können (etwa Speisen, Getränke und Musik). Der Bustransfer als Bestandteil des äußeren Rahmens der Veranstaltung führt nicht zu einer Bereicherung.

Hinweis: Mit dem Zollkodex-Anpassungs-Gesetz wurde die lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen gesetzlich geregelt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG). Der Regelung folgend werden seit 1.1.2015 ausdrücklich auch vom Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufgewendete Kosten als Bestandteil der Zuwendungen an den Arbeitnehmer angesehen.

(S. P.)

## Übernahme von Beiträgen

Freiberufliche Rechtsanwälte und solche in einem Angestelltenverhältnis sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen. Die Versicherung muss während der Dauer der Zulassung bestehen. Sofern bei einem angestellten Rechtsanwalt der Arbeitgeber die Beitragszahlungen übernimmt, erfolgt dies nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Vielmehr liegt in Höhe der Beitragszahlung

steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Die gleichen steuerlichen Folgen ergeben sich bei der Übernahme von Beiträgen zur Rechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltsverein sowie der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Diese Auffassung hat das FG Münster mit Urteil vom 1.2.2018 (1 K 2943/16 L, veröffentlicht am 16.4.2018) bestätigt. Eine Rechtsanwaltssozialität, die die entsprechenden Beiträge für ihre Arbeitnehmerin übernommen hatte, sah die Kostenübernahme in dem beruflichen Interesse der Arbeitnehmerin begründet. Dem stimmten die Richter nicht zu. Als Ersatz von Werbungskosten liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der individuell versteuert werden muss. Zudem kann die Mitarbeiterin bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in der persönlichen Einkommensteuererklärung entsprechende Werbungskosten geltend machen. Gleiches gilt bei der Übernahme von Beiträgen für angestellte Steuerberater. Auch sie sind gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 67 StBerG). Abzugrenzen sind Beitragszahlungen einer Rechtsanwalts-Gesellschaft für deren eigene Berufshaftpflichtversicherung. Diese Zahlungen führen bei den dort angestellten Rechtsanwälten nicht zu Arbeitslohn (BFH, Urt. v. 10.3.2016 – VI R 58/14).

(S. P.)

## Aufhebungsvertrag

In vielen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden zur Lösung der aufgetretenen Konflikte Vergleiche geschlossen. Welchen Stellenwert dabei Formulierungen haben können, zeigt die BFH-Entscheidung vom 9.1.2018 (IX R 34/16). Im Streitfall hatte sich der Arbeitgeber vertraglich verpflichtet, im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mehrere Zahlungen an den Arbeitnehmer zu leisten. Eine einheitliche Entschädigung ist dann nach der BFH-Rechtsprechung nur anzunehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sämtliche Teilzahlungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen i. S. d. § 24 Nr. 1a EStG gewährt worden sind. Der Kläger war Opfer eines gewalttätigen Überfalls geworden und dadurch schwerbehindert. Er war der Auffassung, dass es sich um eine Auftragstat im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit handelte. In einem Aufhebungsvertrag/Vergleich wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst und eine Abfindung für die vorzeitige Auflösung sowie für

mögliche Verdienstauffälle vereinbart. Zudem sollte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Schadensersatz geleistet werden. Mit seiner Einkommensteuererklärung beantragte der Kläger, die erhaltene Zahlung teilweise als sonstigen Schadensersatz steuerfrei zu behandeln. Das Finanzamt lehnte dies ab und ging davon aus, dass es sich um Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen nach § 24 Nr. 1a EStG handelt.

Nach der Entscheidung des BFH ist für jede einzelne Entschädigungsleistung zu prüfen, ob sie steuerbar ist. Wenn neben einer üblichen Entschädigung für entgangene Einnahmen eine weitere Zahlung vereinbart wird, die bei zusammenfassender Betrachtung den Rahmen des Üblichen in besonderem Maß überschreiten würde, spricht dies dafür, dass es sich insoweit nicht um eine Entschädigung für entgangene Einnahmen handelt. Von einer solchen Überschreitung ist auszugehen, wenn die zweite Teilzahlung die Höhe der Gesamtzahlung verdoppeln würde. Die Vereinbarungen der Parteien auf eine Schadensersatzleistung waren eindeutig, und zwar unabhängig davon, ob dem Kläger ein Anspruch aus § 670 BGB (Auftrag) zustand. Zumindest war ein solcher Anspruch nicht auszuschließen.

(R. K.)

## Doppelte Haushaltsführung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nur 1.000 Euro je Monat für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden. Dabei handelt es sich meist um die Miete und die Nebenkosten.

Nach einem Urteil des FG Düsseldorf vom 14.3.2017 (13 K 1216/16 E, Rev. eingelegt, BFH VI R 18/17) gehören die angemessenen Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände nicht zu den nur begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten, sondern zu den sonstigen notwendigen Mehraufwendungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung, die neben den Unterkunftskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

(R. K.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)